



Salzlandkreis 06400 Bernburg (Saale)

18. MAI 2021

► Bitte bei Schriftverkehr unbedingt die Organisationseinheit in der Anschrift angeben!

Empfangsbekanntnis

Stadt Staßfurt
Der Oberbürgermeister
Hohenexlebener Straße 12
39418 Staßfurt

*Bitte um Beachtung
und Vorlage Satzung, bei
Umschiffung*

Ihr Zeichen: 1113-2.2.2.0.0
Ihre Nachricht vom: 19.04.2021
Unser Zeichen: 10.15.2.01.00-Be-600/21
Unsere Nachricht vom:

Name: Andrea Bestian
Organisationseinheit: 10 Stabsstelle Kommunalaufsicht
Ort: Bernburg (Saale)
Straße, Zimmer: Karlsplatz 37, Zi. 409
Telefon/Fax: 03471 684-1031/-551240
E-Mail: abestian@kreis-slk.de
Datum: 07.05.2021

Stadt Staßfurt
Poststelle

17. Mai 2021

+						
R						
Kn						
B	X	II	10	14	15	EB
T	20	32	33	40	60	61
WV	OB	Ref	Wif6	ZVS	PR	

1710521

Haushaltssatzung der Stadt Staßfurt nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 Beschluss Nr. 0327/2021 vom 08.04.2021

Zur Haushaltssatzung der Stadt Staßfurt für das Haushaltsjahr 2021 ergehen die folgenden Entscheidungen:

1. Von einer Beanstandung des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Staßfurt Nr. 0327/2021 vom 08.04.2021 zur Haushaltssatzung 2021 nebst Anlagen wird abgesehen.

2. Es ergeht jedoch folgende Anordnung:

Die Stadt Staßfurt hat mit Vorlage der Haushaltssatzung 2022 ein den gesetzlichen Anforderungen des § 100 Abs. 5 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) entsprechendes Haushaltskonsolidierungskonzept vorzulegen.

3. In § 2 der Haushaltssatzung 2021 ist der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf **3.574.500 EUR** festgesetzt.

3.1. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 108 Abs. 2 KVG LSA wird für einen Teilbetrag in Höhe von **1.827.100 EUR uneingeschränkt erteilt**.

3.2. Zum weiteren genehmigungspflichtigen Teil der Kreditaufnahmen in Höhe von **1.747.400 EUR** wird die Genehmigung **unter der aufschiebenden Bedingung erteilt**, dass die für die nachfolgend aufgeführten Investitionsmaßnahmen geplanten Einzahlungen aus Investitionszuwendungen entsprechend gewährt werden:

Tabelle 1

Produkt/Maßnahme	Bezeichnung
5.7.5.1/5038	Europaradweg R1 Hohenerxleben
5.7.5.1/5095	Sanierung Boderadweg Athensleben
2.1.1.1.011/5001	STARK III, Sanierung Grundschule Uhland

2.1.1.1.012/5003	STARK III, Sanierung Grundschule Nord
2.1.1.1.012/5077	STARK III, Sanierung GS Nord 2. BA Mehrzweckgebäude
3.6.5.1.071/5005	STARK V, Sanierung Kita Benjamin Blümchen Förderstedt
4.2.4.1.081/5047	Behindertengerechter Eingang und Anbau Sportlerheim Atzendorf, 2. BA
2.1.1.1.011/5087	KInvFG, Grundschule Uhland, Außen- und Kleinsportanlage
2.1.1.1.001/7050	Digitalpakt IT Ausstattung Schulen
5.1.1.3/5997	Aktive Stadt- und Ortsteilzentren
5.1.1.3/5998	Stadtumbau Ost/ Aufwertung
5.4.7.1/5017	Neubau Buswarteallen
5.5.2.1/5015	Ausführungs- und Baumaßnahmen Marbegraben
1.1.1.7/4016	Rathaus Neundorf (1. AS Dachstuhl in 2021)

4. Gemäß § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 ist der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 7.434.500 EUR festgesetzt. Davon sind gemäß § 107 Abs. 4 KVG LSA 5.255.400 EUR genehmigungspflichtig.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 107 Abs. 4 KVG LSA wird in Höhe von **5.255.400 EUR erteilt**.

Begründung

I.

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat gemäß § 100 Abs. 1 i. V. m. § 102 Abs. 1 KVG LSA in seiner Sitzung am 08.04.2021 die Haushaltssatzung nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 (Beschluss-Nr. 0327/2021) beschlossen und diese dem Salzlandkreis mit Schreiben vom 19.04.2021 (Posteingang im Salzlandkreis am 19.04.2021) vorgelegt. Zudem reichte die Stadt weitere prüfungsrelevante Unterlagen nach.

Die Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung 2021 nebst Anlagen der Stadt Staßfurt erfolgte anhand der eingereichten Unterlagen und hat keinen Anlass zur Beanstandung gegeben.

Die nach § 84 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA erforderliche Anhörung der Ortschaftsräte ist erfolgt.

Die Haushaltssatzung 2021 enthält genehmigungspflichtige Teile nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 KVG LSA.

Wegen der beabsichtigten Entscheidungen wurde der Stadt mit Schreiben vom 06.05.2021 Gelegenheit zur Anhörung gegeben. Mit Schreiben vom 06.05.2021 teilte die Stadt mit, dass sie auf eine Anhörung verzichtet.

II.

Meine Zuständigkeit über die Entscheidungen im Tenor beruht auf § 144 Abs. 1 S. 1, § 146 Abs. 1, § 147, § 107 Abs. 4, § 108 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA, § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie § 2 und § 12 Abs. 2 des Gesetzes zur Kreisgebietsneuregelung (LKGebNRG) i. V. m. § 1 und § 3 der Hauptsatzung des Salzlandkreises.

III.

Zu 1.

Gemäß § 146 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde Beschlüsse und andere Maßnahmen der Kommune, die das Gesetz verletzen, beanstanden und verlangen, dass sie von der Kommune binnen einer angemessenen Frist aufgehoben werden.

Der Beschluss Nr. 0327/2021 des Stadtrates der Stadt Staßfurt über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 nebst Anlagen entspricht nicht vollumfänglich den gesetzlichen Bestimmungen.

a)

Gemäß § 98 Abs. 1 bis 3 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Ziffer 1 KVG LSA haben die Kommunen ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts grundsätzlich Rechnung zu tragen. Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen. Der Haushalt ist in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Er ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen mindestens erreichen. § 98 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Ziffer 1 KVG LSA (Haushaltsausgleich) gilt als erfüllt, wenn ein Fehlbetrag in Planung und Rechnung durch die Inanspruchnahme von Rücklagen aus Überschüssen der Ergebnisse gedeckt werden kann.

Im Ergebnisplan 2021 übersteigen die Aufwendungen die Höhe der Erträge, es wird ein negatives Jahresergebnis in Höhe von -2.479.300 EUR ausgewiesen. Wie dem nachrichtlichen Teil des Gesamtergebnisplanes zu entnehmen ist, wird der gesetzlichen Verpflichtung zum strukturellen Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Ziff. 1 KVG LSA durch Inanspruchnahme der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses i. H. v. 2.479.300 EUR entsprochen. Demzufolge ergibt sich, nach Verrechnung mit Rücklagen, ein ausgeglichenes Jahresergebnis 2021.

Laut Vorbericht wurde bisher erst der (erste) Jahresabschluss 2013 erstellt und wird derzeit durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft. Insofern bildet der Stand der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses noch nicht die tatsächlichen Jahresergebnisse ab. Zum jetzigen Zeitpunkt geht die Stadt Staßfurt von einer kumulierten vorläufigen Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses aus den Jahresabschlüssen der Haushaltsjahre 2013 bis 2020 in Höhe von 10.659.600 EUR aus.

Insofern liegt im Haushaltsjahr 2021 kein Verstoß gegen § 98 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Ziffer 1 KVG LSA vor und der Beschluss Nr. 0327/2021 steht mit dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs im Einklang.

b)

Nach § 98 Abs. 5 KVG LSA darf sich eine Kommune nicht überschulden. Sie ist überschuldet, wenn nach der Haushaltsplanung das Eigenkapital im Haushaltsjahr aufgebraucht wird oder in der Vermögensrechnung ein "Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag" auszuweisen ist.

Die geprüfte Eröffnungsbilanz der Stadt Staßfurt weist zum 01.01.2013 einen Bestand an Eigenkapital von 45.106.473,83 EUR nach. Nach der vorläufigen Ergebnisrechnung der Jahre 2013 bis 2020 ergibt sich zum jetzigen Zeitpunkt ein positiver Saldo in Höhe von 10.659.600,76 EUR, der der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt werden kann. Im Haushaltsjahr

2021 ist hieraus eine Entnahme i. H. v. 2.479.300 EUR zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages vorgesehen. Vorliegend ist festzustellen, dass die Stadt Staßfurt mit ihrer Haushaltswirtschaft dem unter § 98 Abs. 5 KVG LSA aufgeführten allgemeinen Haushaltsgrundsatz entspricht.

c)

Der Beschluss Nr. 0327/2021 des Stadtrates der Stadt Staßfurt steht mit § 106 KVG LSA i. V. m. § 8 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Satz 3 Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KomHVO) nicht im Einklang.

Gemäß § 106 KVG LSA hat die Kommune ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung zugrunde zu legen und in ihren Haushaltsplan einzubeziehen. Nach § 8 Abs. 3 KomHVO gilt für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA in Verbindung mit den §§ 22 bis 24 KomHVO. Erträge und Aufwendungen sind für die einzelnen Jahre ausgeglichen zu planen. Einzahlungen und Auszahlungen sollen so geplant werden, dass die Einzahlungen mindestens die Höhe der Auszahlungen erreichen.

In der mittelfristigen Ergebnisplanung plant die Stadt Staßfurt bis zum Haushaltsjahr 2023 mit negativen strukturellen Jahresergebnissen, erst im Haushaltsjahr 2024 wird ein positives Jahresergebnis ausgewiesen. Insofern wird der Ausgleich der Erträge und Aufwendungen im mittelfristigen Planungszeitraum in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 nicht erreicht. Jedoch weist der vorliegende Gesamtergebnisplan nachrichtlich für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 ausgeglichene Jahresergebnisse nach der Verrechnung mit Rücklagen aus. Unter Berücksichtigung der Planzahlen 2021 bis 2024 und der vorläufigen Jahresergebnisse 2013 bis 2020 beträgt das kumulierte Jahresergebnis am Ende des Haushaltsjahres 2024 voraussichtlich 5.595.600 EUR. Somit liegt an dieser Stelle kein Verstoß gegen § 8 Abs. 3 S. 2 KomHVO vor.

Neben der mittelfristigen Ergebnisplanung gilt gemäß § 8 Abs. 3 S. 1 KomHVO auch für die mittelfristige Finanzplanung i. S. d. § 8 Abs. 1 S. 1 KomHVO der Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. §§ 22 bis 24 KomHVO. Danach sollen Einzahlungen und Auszahlungen so geplant werden, dass die Einzahlungen mindestens die Höhe der Auszahlungen erreichen (§ 8 Abs. 3 S. 3 KomHVO).

In der Gesamtbetrachtung entwickelt sich der Bestand an Finanzmitteln bis zum Haushaltsjahr 2024 voraussichtlich wie folgt:

Tabelle 2 – Angaben in EUR –

Bezeichnung	2020	2021	2022	2023	2024
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.062.200	-1.324.200	-337.400	770.200	1.948.100
Saldo aus Investitionstätigkeit	-5.683.200	-3.574.500	-2.749.300	-1.568.100	-2.874.700
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-4.621.000	-4.898.700	-3.086.700	-797.900	-926.600
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	2.834.300	374.300	-569.600	-1.836.600	-612.300
Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	-1.786.700	-4.524.400	-3.656.300	-2.634.500	-1.538.900
Voraussichtlicher Bestand an Finanzmitteln am Anfang des Haushaltsjahres	-2.246.500	-3.114.500*	-7.638.900	-11.295.200	-13.929.700
Voraussichtlicher Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres	-4.033.200	-7.638.900	-11.295.200	-13.929.700	-15.468.600

*tatsächlicher Anfangsbestand 01.01.2021

Der vorliegende Finanzplan weist für den mittelfristigen Finanzplanzeitraum bis 2024 negative Änderungen des Finanzmittelbestandes im jeweiligen Haushaltsjahr aus, so dass ein Ausgleich der Einzahlungen und Auszahlungen gemäß der Soll-Vorschrift des § 8 Abs. 3 S. 3 KomHVO nicht erreicht wird.

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ist nach vorliegender Planung in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 im negativen Bereich, was bedeutet, dass aus der laufenden Verwaltungstätigkeit keine Mittel für die Kredittilgung, für Investitionsauszahlungen und für die Rückführung des Liquiditätskredites erwirtschaftet werden. Auch die positiven Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit in den Jahren 2023 und 2024 reichen nicht aus, um mindestens die Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und für zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen zu decken. Dies bedeutet auch, dass der Liquiditätskredit u. a. mit zur dauerhaften Finanzierung von Tilgungsleistungen beansprucht wird.

Die Änderung des Finanzmittelbestandes ist in jedem Haushaltsjahr bis 2024 ein negativer Betrag, so dass sich auch der voraussichtliche Bestand an Finanzmitteln am Ende jeden Haushaltsjahres verschlechtern wird. Daraus folgend, steigt der negative Bestand durch die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten bis zum Haushaltsjahr 2024 an.

Die negative Änderung des Finanzmittelbestandes im jeweiligen Haushaltsjahr stellt einen **Verstoß gegen § 8 Abs. 3 S. 3 KomHVO** dar. Im Rahmen künftiger Planungen hat die Stadt Staßfurt insoweit den Ausgleich der Einzahlungen und Auszahlungen gemäß § 8 Abs. 3 Satz 3 KomHVO weiter anzustreben, insbesondere um einer Erhöhung des Liquiditätskreditvolumens entgegenzuwirken.

Liquiditätskredite dienen der Verstärkung des Kassenbestandes zur rechtzeitigen Verfügbarkeit der für die Auszahlung erforderlichen Finanzmittel; Liquiditätskredite überbrücken folglich den Zeitraum bis zum Eingang der für die Auszahlung vorgesehenen Einzahlung (auch Einzahlungen aus Krediten i. S. d. § 108 KVG LSA). Liquiditätskredite (früher: Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) sind zwar Darlehen i. S. d. § 488 BGB, jedoch keine Kredite i. S. d. § 108 KVG LSA (vgl. Kirchmer/Meinecke, Kommentar; Wirtschaftsrecht der Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt zu § 110 KVG LSA - Randnummer 1).

Demnach stellen Liquiditätskredite keinen Ersatz für fehlende Deckungsmittel dar. Des Weiteren ist eine dauerhafte Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten zur Fehlbetragsfinanzierung nicht zulässig. Durch die Inanspruchnahme des Liquiditätskredites zu bestimmungsfremden Zwecken besteht die Gefahr, dass der Liquiditätskredit dann nicht mehr für die rechtzeitige Leistung seinem Zweck entsprechender Auszahlungen zur Verfügung steht.

Insoweit liegt auch ein **Verstoß gegen § 110 Abs. 1 KVG LSA** vor.

Ziel der Stadt Staßfurt muss es schnellstmöglich sein, einen ausreichenden Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zu erwirtschaften, um mindestens die Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und für zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen zu decken. Weitergehende Überschüsse sollten grundsätzlich zur Rückführung der Liquiditätskredite verwendet werden, um der Verpflichtung des § 100 Abs. 5 KVG LSA zu entsprechen. Ein darüber hinausgehender Überschuss könnte dann in die Investitionstätigkeit einfließen.

d)

Gemäß § 100 Abs. 5 KVG LSA ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen, wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreitung der Genehmigungsgrenze nach § 110

Abs. 2 KVG LSA nachzukommen. Im Haushaltskonsolidierungskonzept sind der erforderliche Zeitraum und die Maßnahmen festzulegen, um die Zahlungsfähigkeit innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ohne Überschreitung der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA wiederherzustellen.

Gemäß § 2 Absatz 1 der Verordnung zur Sicherung der kommunalen Haushaltsaufstellung und Haushaltsführung aufgrund von Folgen des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (SARS-CoV-2-Kommunale Haushaltsrechtsverordnung - SARS-CoV-2-KomHRVO) werden Kommunen von der Verpflichtung, ein Haushaltskonsolidierungskonzept nach § 100 Abs. 3 bis 6 des Kommunalverfassungsgesetzes aufzustellen, freigestellt. Gemäß § 5 Satz 3 dieser Verordnung tritt der § 2 am 31. Dezember 2021 wieder außer Kraft.

Wie die Stadt Staßfurt in ihrem Anschreiben vom 19.04.2021 zur Haushaltssatzung 2021 mitteilt, macht sie von der Freistellung des § 2 Absatz 1 SARS-CoV-2-Kommunale Haushaltsrechtsverordnung - SARS-CoV-2-KomHRVO Gebrauch.

Insofern liegt kein Verstoß gegen § 100 Abs. 5 KVG LSA vor.

Aus kommunalaufsichtlicher Sicht weise ich jedoch in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Notwendigkeit von Konsolidierungsmaßnahmen durch die Stadt Staßfurt entsprechend § 100 Abs. 5 KVG LSA durchaus besteht.

Mit der Haushaltssatzung 2021 wurde der Höchstbetrag der Liquiditätskredite auf 8.923.100 EUR festgesetzt. Dies entspricht 20 % an den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit. Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt. Mit der Festsetzung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite in der Haushaltssatzung wird insoweit die Genehmigungsgrenze nicht überschritten.

Anhand der derzeitigen mittelfristigen Finanzplanung ist unter Berücksichtigung des tatsächlichen Anfangsbestandes absehbar, dass sich voraussichtlich nachfolgende Genehmigungsgrenzen ergeben werden:

Tabelle 3 – Angaben in EUR

	2021 in EUR	2022 in EUR	2023 in EUR	2024 in EUR
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	44.615.800	44.237.000	45.069.000	44.375.100
1/5 davon = Genehmigungsgrenze	8.923.160	8.847.400	9.013.800	8.875.020
Voraussichtlicher Anfangsbestand Liquiditätskredite	-3.114.500	-7.638.900	-11.295.200	-13.929.700
Voraussichtliche Änderung des Finanzmittelbestandes im jeweiligen Haushaltsjahr	-4.524.400	-3.656.300	-2.634.500	-1.538.900
Voraussichtlicher Endbestand Liquiditätskredit	-7.638.900	-11.295.200	-13.929.700	-15.468.600
Voraussichtlicher Anteil des Liquiditätskredites an den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in %	17,12%	25,53%	30,91%	34,86%

*tatsächlicher Kontostand 01.01.2021

Bei Betrachtung des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ist erkennbar, dass das Liquiditätskreditvolumen ansteigt und sich ab dem Jahr 2022 voraussichtlich über der genehmigungsfreien Grenze befindet. Ein Liquiditätsplanung, woraus eine Höchstanspruchnahme des Liquiditätskredites ersichtlich ist, wurde seitens der Stadt nicht vorgelegt. Eine verbindliche Entwicklung der Inanspruchnahme der Liquiditätskredite in den Folgejahren ist der vorliegenden Planung nicht zu entnehmen. Ausgehend von der in der Tabelle 3 ausgewiesenen Hochrechnung, welche auf den Planansätzen der mittelfristigen Finanzplanung sowie dem tatsächlichen Kontostand zum 01.01.2021 beruhen, kann die Stadt ab dem Haushaltsjahr 2022 jedoch ihren Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nicht mehr nachkommen.

e)

Der Beschluss des Stadtrates der Stadt Staßfurt Nr. 0327/2021 über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 nebst Anlagen verletzt aus o. g. Gründen das Gesetz, da Rechtsverstöße gegen § 8 Abs. 3 Satz 3 KomHVO und § 110 Abs. 1 KVG LSA vorliegen, sodass das Ermessen zur Anwendbarkeit kommunalaufsichtsbehördlicher Mittel eröffnet ist.

Gemäß § 98 Abs. 3 S. 1 i. V. m. S. 2 Ziffer 1 KVG LSA ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Auch für die mittelfristige Finanzplanung gilt gemäß § 8 Abs. 3 KomHVO der Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. den §§ 22 bis 24 KomHVO. Erträge und Aufwendungen sind für die einzelnen Jahre ausgeglichen zu planen. Einzahlungen und Auszahlungen sollen so geplant werden, dass die Einzahlungen mindestens die Höhe der Auszahlungen erreichen. Wie bereits oben festgestellt, wird im Finanzplan für das Haushaltsjahr 2021 sowie mittelfristig der Ausgleich der Einzahlungen und Auszahlungen gemäß des § 8 Abs. 3 Satz 3 KomHVO nicht erreicht. Des Weiteren ist derzeit davon auszugehen, dass der Liquiditätskredit nicht nur zur Verstärkung des Kassenbestandes zur rechtzeitigen Verfügbarkeit der für die Auszahlung erforderlichen Finanzmittel, sondern teilweise als Ersatz für fehlende Deckungsmittel (u. a. zur Finanzierung von Tilgungsleistungen) dient.

Weiterhin ist festzustellen, dass der Finanzplan bis zum Ende des mittelfristigen Zeitraumes im Ergebnis einen negativen Finanzmittelbestand ausweist.

Eine Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung der Stadt Staßfurt für das Jahr 2021 wäre aufgrund der festgestellten Rechtsverstöße zwar rechtlich und tatsächlich möglich, steht jedoch zum erstrebten Ziel außer Verhältnis. Eine Beanstandung hätte zur Folge, dass sich die Stadt Staßfurt in der Phase der vorläufigen Haushaltsführung befinden würde und damit bei ihrer Haushaltsdurchführung den Beschränkungen des § 104 KVG LSA unterworfen wäre.

Des Weiteren ist in meine Ermessensentscheidung eingeflossen, dass die Stadt Staßfurt dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs des Ergebnisplanes entspricht und nicht im Sinne des § 98 Abs. 5 KVG LSA überschuldet ist.

Im Rahmen der Gesamtbetrachtung sehe ich aus den vorgenannten Gründen im Rahmen meiner Ermessensausübung von einem förmlichen Einschreiten nach § 146 Abs. 1 KVG LSA ab.

Zu 2.

Gemäß § 147 KVG LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde anordnen, dass die Kommune innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Maßnahmen durchführt, wenn sie die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite für das Jahr 2021 ist gemäß § 4 der Haushaltssatzung auf 8.923.100 EUR festgesetzt und beträgt damit 20 % an den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit. Wie bereits unter der Begründung zu 1 d) dieser Verfügung festgestellt, liegt die Stadt Staßfurt mit dem derzeitigen Höchstbetrag der Liquiditätskredite unter der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA. Bei Betrachtung des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ist jedoch erkennbar, dass das Liquiditätskreditvolumen ansteigt und sich ab dem Jahr 2022 voraussichtlich über der genehmigungsfreien Grenze mit steigender Tendenz befindet. Damit besteht die Gefahr, dass die Kommune ihren Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nicht mehr nachkommen kann.

Auch aufgrund der unter der Begründung zu Ziffer 3 getroffenen Feststellungen zur eingeschränkten Leistungsfähigkeit der Stadt Staßfurt aus den Salden des Finanzplanes heraus, ist es geboten, die Anordnung zu treffen, damit die Stadt ihre Konsolidierungsbemühungen weiter intensiviert.

Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung aus § 100 Abs. 5 KVG LSA ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen, wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreitung der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nachzukommen. Im Haushaltskonsolidierungskonzept sind der erforderliche Zeitraum und die Maßnahmen festzulegen, um die Zahlungsfähigkeit innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ohne Überschreitung der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA wiederherzustellen.

Es ist daher zwingend erforderlich, von der Stadt Staßfurt mit Vorlage der nächsten Haushaltssatzung eine verbindliche Planung zu fordern, aus der sich zumindest die stufenweise Rückführung des Liquiditätskreditvolumens ergibt. Darin sind die konkreten Maßnahmen aufzuführen, mit denen die unverzügliche Tilgung der die Genehmigungsgrenze übersteigenden Liquiditätskredite dargestellt wird. Die Planung, die sich ausschließlich auf liquiditätswirksame Maßnahmen zur Verbesserung des Finanzhaushaltes bezieht, ist im Sinne des § 100 Abs. 5 KVG LSA aufzubauen.

Das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt (MI LSA) hat diesbezüglich darauf hingewiesen, dass das bei Überschreiten der maßgeblichen Genehmigungsgrenze erforderliche Haushaltskonsolidierungskonzept dem in seinem Erlass vom 23.02.2015 beschriebenen „Tilgungsplan“ entspricht.

Die Kommunalaufsichtsbehörde hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob sie eine Anordnung nach § 147 KVG LSA trifft. Im Ergebnis dieses Entscheidungsprozesses ist die getroffene Anordnung notwendig und erforderlich. Es gibt kein gleich geeignetes milderes Mittel, welches die zukünftige Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des § 100 Abs. 5 KVG LSA sicherstellt.

Bei Maßnahmen nach § 147 KVG LSA hat die Kommunalaufsichtsbehörde die der Stadt Staßfurt obliegenden Pflichten genau zu bezeichnen. Dabei sind die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben und die Zielrichtung, d. h. die von der Stadt Staßfurt vorzunehmenden Maßnahmen aufzuzeigen. Diesen Vorgaben trägt die Anordnung in Ziffer 2 im Tenor der Verfügung Rechnung.

Die Möglichkeit der Einflussnahme auf die Entwicklung der Haushaltssituation im Haushaltsjahr 2021 und auf die Entwicklung der Haushaltskonsolidierung ist in dem vorliegenden Rechtsverstoß begründet. Die Anordnung dient der Sicherstellung, dass die Stadt Staßfurt die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit erfüllt.

Die Anordnung ist geeignet, weil mit der Intensivierung der Haushaltskonsolidierung erreicht werden soll, dass seitens der Stadt Staßfurt die Liquiditätskredite entsprechend ihrer gesetzlichen Zweckbestimmung und nicht zur dauerhaften Fehlbetragsfinanzierung und als Ersatz für fehlende Deckungsmittel herangezogen werden. Ferner soll sichergestellt werden, dass seitens der Stadt den Ursachen

der negativen Entwicklung des Finanzmittelbestandes durch geeignete haushaltskonsolidierende Maßnahmen weiter entgegengewirkt wird.

Die Anordnung ist verhältnismäßig. Dadurch wird die Stadt Staßfurt angehalten, durch eine restriktive Mittelbewirtschaftung die Haushaltsgrundsätze des § 98 KVG LSA zu befolgen. Zudem stellt die Anordnung gegenüber einer Beanstandung für die Stadt eine weniger belastende, aber gleichwohl zweckmäßige Maßnahme dar.

Die Anordnung ist insoweit angemessen, da es für die Stadt Staßfurt nicht unzumutbar ist, die im Tenor unter Punkt 2 getroffene Regelung zu erfüllen.

Zu 3.

Gemäß § 2 der Haushaltssatzung 2021 der Stadt Staßfurt wurde der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) auf 3.574.500 EUR festgesetzt.

Zu 3.1.

Gemäß § 108 Abs. 2 KVG LSA bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung).

Die Kreditgenehmigung soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht im Einklang stehen. Unter einer geordneten Haushaltswirtschaft ist neben den Bestimmungen über die Fremdfinanzierung des kommunalen Haushalts die Beachtung der Haushaltsgrundsätze zu verstehen. Dazu zählen insbesondere der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Grundsatz des Haushaltsausgleichs.

Die dauernde Leistungsfähigkeit einer Gemeinde ist gegeben, wenn sie aus den laufenden Erträgen alle zwangsläufigen Aufwendungen decken und somit den Haushaltsausgleich sichern kann und grundsätzlich ihr Vermögen hält. Darüber hinaus ist dies der Fall, wenn sie im und über das Haushaltsjahr hinaus und somit in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung einen ausgeglichenen Haushalt vorlegen kann. Gefährdet ist die dauernde Leistungsfähigkeit, wenn der aus einer Kreditaufnahme resultierende Schuldendienst zu den bereits bestehenden Aufgaben und somit Aufwendungen und Auszahlungen nicht gedeckt werden kann. Im neuen Rechnungswesen mit in die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit einzubeziehen ist das Verbot der bilanziellen Überschuldung, das stets im Zusammenhang mit dem Haushaltsausgleich zu sehen ist.

Gemäß § 98 Abs. 1 bis 3 KVG LSA hat die Stadt die Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass eine stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Der Haushalt ist in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen auszugleichen.

Im Ergebnisplan wird aufgrund der Inanspruchnahme der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in den Haushaltsjahren 2021 bis 2023 ein ausgeglichenes Ergebnis und im Haushaltsjahr 2024 ein Jahresüberschuss ausgewiesen. Damit kann die Stadt Staßfurt mit dem vorliegenden Haushalt der gesetzlichen Verpflichtung zum Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 S. 1 i. V. m. S. 2 Ziffer 1 KVG LSA und § 8 Abs. 3 S. 2 KomHVO Rechnung tragen.

Neben dem Ergebnisplan hat sich gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 KomHVO auch der Finanzplan als Teil der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung i. S. d. § 8 Abs. 1 Satz 1 KomHVO am Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. §§ 22 bis 24 KomHVO auszurichten und soll insoweit in jedem Jahr ausgeglichen werden.

Der vorliegende Finanzplan weist für die Haushaltsjahre 2020 bis 2024 negative Änderungen des Finanzmittelbestandes im jeweiligen Haushaltsjahr aus, so dass ein Ausgleich der Einzahlungen und Auszahlungen gemäß der Soll-Vorschrift des § 8 Abs. 3 S. 3 KomHVO nicht erreicht wird. Betrachtet man den gesamten Finanzplanungszeitraum, verdeutlichen die mittelfristig ausgewiesenen negativen Änderungen der Finanzmittelbestände, dass eine rechtskonforme Zahlungsfähigkeit im gesamten Betrachtungszeitraum nicht sichergestellt ist. Zudem kann die Stadt im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit ihren Schuldendienst nicht vollständig decken.

Insofern ist die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Staßfurt aufgrund der vorstehenden Feststellungen eingeschränkt.

Zur weiteren Beurteilung der finanziellen Leistungskraft sind Kennzahlen wie die Pro-Kopf-Verschuldung und die Schuldendienstquote zu betrachten. Die Pro-Kopf-Verschuldung zum 31.12.2021 beträgt nach der vorliegenden Planung 778 EUR/Einwohner in der Stadt Staßfurt. Der aktuelle Landesdurchschnitt (2019) bei den Kreditmarktschulden (ohne Liquiditätskredite) liegt bei 607,78 EUR/Einwohner (Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt). Damit liegt die Stadt Staßfurt auch im Haushaltsjahr 2021 über dem Landesdurchschnitt. Auch in der mittelfristigen Entwicklung würde die Pro-Kopf-Verschuldung zum jetzigen Stand über dem derzeitigen Landesdurchschnitt steigen.

Diese statistische Größe allein kann jedoch nicht als Maßstab zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Stadt herangezogen werden. Eine weitere Kennzahl zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit ist die Schuldendienstquote. Sie drückt das Verhältnis zwischen den Auszahlungen für Zins- und Tilgungsleistungen (Schuldendienst) und den Einzahlungen, die keiner Zweckbindung unterliegen (allgemeine Deckungsmittel) aus.

Die Belastung durch den Schuldendienst darf nicht die Aufgabenerfüllung beeinträchtigen oder gar ernsthaft gefährden. Wann die Leistungsfähigkeit der Stadt in Folge drohender Überschuldung auf Dauer als gefährdet anzusehen ist, kann nicht allgemein, sondern nur im konkreten Einzelfall beurteilt werden. Eine Schranke ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der gesamten kommunalen Haushaltswirtschaft festzulegen. Orientierungsmaßstab kann bei einem ausgeglichenen Haushalt eine Schuldendienstgrenze von ca. 10% der allgemeinen Deckungsmittel sein. Die Stadt Staßfurt überschreitet nach vorliegender Planung im Haushaltsjahr 2021 mit einer Schuldendienstquote von 12% diese Grenze. Die mittelfristige Entwicklung der Schuldendienstquote bewegt sich weiter in diesem grenzwärtigen Bereich.

An dieser Stelle ist allerdings auch positiv zu bemerken, dass die Stadt Staßfurt die Kreditermächtigungen aus den Vorjahren 2019 (nicht verbraucht: 4.733.900 EUR) und 2020 (noch verfügbar: 5.683.200 EUR) bisher noch nicht ausgeschöpft hat und auch nicht mehr vollständig in Anspruch nehmen kann bzw. wird, so dass die Tilgungsleistungen sich mittelfristig entsprechend verringern könnten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die dauernde Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Entwicklung der Kennzahl Pro-Kopf-Verschuldung und der Kennzahl Schuldendienstquote eingeschränkt ist.

Des Weiteren ist im Rahmen der Auswertung des Haushaltskennzahlensystems (HKS) festzustellen, dass bei der Stadt Staßfurt bereits seit dem Haushaltsjahr 2015 von einer eingeschränkt dauernden Leistungsfähigkeit auszugehen ist.

Im Zuge der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit von Krediten ist aufgrund der eingeschränkten dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Staßfurt im Weiteren zu prüfen, inwieweit die im Rahmen der Gesamtinvestitionen mit Krediten zu finanzierenden Maßnahmen sachlich und zeitlich unabweisbar sind.

Unabweisbar sind Maßnahmen, wenn entweder eine rechtliche Verpflichtung für ihre Leistung besteht oder diese aus sonstigen Gründen (zwingende tatsächliche Gründe) erforderlich sind, um einen wesentlichen Nachteil für die Stadt Staßfurt zu vermeiden. Zwingende tatsächliche Gründe können sich aus der Verpflichtung der Stadt ergeben, ihre Aufgaben wahrzunehmen. Die Aufgabenerfüllung muss dabei aber konkret in Frage gestellt sein [Klang/Grundlach/Kirchmer, Kommentar zu § 97 Gemeindeordnung Rd.nr. 3 (jetzt § 105 KVG LSA)]. Sachliche Unabweisbarkeit wird insbesondere auch im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung einer geordneten Verwaltung angenommen. Dabei ist es grundsätzlich unerheblich, ob es sich um eine Pflicht- oder um eine freiwillige Aufgabe handelt. Ausschlaggebend ist, dass die jeweilige Aufgabe ohne die Maßnahme nicht erfüllt werden kann.

Die sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeiten der einzelnen geplanten Maßnahmen wurden durch die Stadt Staßfurt ausführlich dargelegt und nachgewiesen und werden als gegeben angesehen.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wird für einen Teilbetrag in Höhe von 1.827.100 EUR uneingeschränkt erteilt.

Zu 3.2.

Aufgrund der eingeschränkten dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Staßfurt und der Möglichkeit, dass die geplanten und beantragten Zuwendungen nicht wie erwartet gewährt werden, sehe ich mich veranlasst, meine Genehmigung mit einer aufschiebenden Bedingung zu verbinden.

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG kann eine Genehmigung mit einer Bestimmung erlassen werden, nach der der Eintritt oder der Wegfall einer Vergünstigung oder einer Belastung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt (Bedingung).

Die Genehmigung der Kreditermächtigung in Höhe von 1.747.400 EUR unter der aufschiebenden Bedingung, dass für die im Haushaltsjahr 2021 mit Einzahlungen aus Investitionszuwendungen geplanten Investitionsmaßnahmen, die Aufnahmen in die jeweiligen Förderprogramme erfolgen und die Zuwendungen im beantragten Umfang gewährt werden, ist erforderlich, da keine mildereren Mittel ersichtlich sind, die gleich gut zum Ziel führen würden, um die Maßnahmen realisieren zu können. Sie stellt ebenfalls eine weniger belastende Maßnahme dar, als eine Versagung der Genehmigung.

Es ist daher angemessen und geboten die Genehmigung der Kreditermächtigung erst ab dem Zeitpunkt wirksam werden zu lassen, ab dem die Förderungen und damit die Einzahlungen sichergestellt sind.

Zu 4.

Gemäß § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 ist der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 7.434.500 EUR festgesetzt. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung gemäß § 107 Abs. 4 KVG LSA insoweit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, als in den Jahren, in denen voraussichtlich Auszahlungen aus den Verpflichtungen zu leisten sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Tabelle 4 - Angaben in EUR -

	fällige Auszahlungen	fällige Auszahlungen	fällige Auszahlungen	gesamt
	2022	2023	2024	
Gesamtsumme Verpflichtungsermächtigungen	4.574.700	1.921.800	938.000	7.434.500
In künftigen Haushaltsjahren vorgesehene Kreditaufnahmen	2.749.300	1.568.100	2.874.700	
Höhe der genehmigungspflichtigen VE	2.749.300	1.568.100	938.000	5.255.400

Die aus Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 7.434.500 EUR fällig werdenden Auszahlungen bedürfen aufgrund der in den Jahren 2022 bis 2024 geplanten Kreditaufnahmen einer Genehmigung nach § 107 Abs. 4 KVG LSA in Höhe von 5.255.400 EUR.

Die Genehmigungsfähigkeit der Verpflichtungsermächtigungen hängt ebenfalls, wie die Genehmigungsfähigkeit der Kreditaufnahmen, von der Leistungsfähigkeit der Stadt Staßfurt ab. Durch die Bezugnahme in § 107 Abs. 4 KVG LSA auf die vorgesehenen Kreditaufnahmen und die Abhängigkeit von Kreditaufnahmen in künftigen Jahren hat sich die Genehmigung an den Kriterien der Genehmigung des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen gemäß § 108 Abs. 2 KVG LSA zu orientieren. Die Kommunalaufsichtsbehörde muss somit bereits bei der Genehmigung des Gesamtbetrages der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen entsprechend § 107 Abs. 2 KVG LSA prüfen, ob die zur Finanzierung der hieraus resultierenden Auszahlungen geplanten Kreditaufnahmen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt im Einklang stehen. Bei der Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen ist deshalb grundsätzlich § 107 Abs. 2 KVG LSA zu beachten, wonach Verpflichtungsermächtigungen nur zulässig sind, wenn hierdurch der Ausgleich künftiger Jahre nicht gefährdet wird. Im Umkehrschluss ist daraus abzuleiten, dass Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten unausgeglichener Haushaltsjahre in der Regel nicht veranschlagt werden dürfen.

Auszahlungen aus Verpflichtungsermächtigungen sind in den Jahren 2022 bis 2024 geplant. Wie bereits festgestellt, hat die Prüfung der Haushalts- und Finanzplanung ergeben, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Staßfurt nur eingeschränkt gesichert ist. Zur Ergänzung meiner Darlegungen verweise ich an dieser Stelle auf die unter Begründung zu 3. gemachten Ausführungen zur Leistungsfähigkeit des kommunalen Haushaltes der Stadt Staßfurt.

Im Zuge der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit ist aufgrund der nicht vollumfänglichen dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Staßfurt im Weiteren zu prüfen, inwieweit die im Rahmen der Gesamtinvestitionen mit Krediten zu finanzierenden Maßnahmen sachlich und zeitlich unabweisbar sind. Die sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeiten der einzelnen geplanten Maßnahmen wurden durch die Stadt Staßfurt ausführlich dargelegt und nachgewiesen und werden als gegeben angesehen.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 107 Abs. 4 KVG LSA wird in Höhe von 5.255.400 EUR erteilt.

Ich weise allerdings darauf hin, dass auf der Grundlage der vorliegenden Genehmigung des genehmigungspflichtigen Teils des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen eine Kreditgenehmigung nur hergeleitet werden kann, sofern im Haushaltsjahr die Voraussetzungen der §§ 108 und 99 KVG LSA vorliegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidungen im Tenor dieser Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale), erhoben werden.

Hinweise

Aus der Rechtmäßigkeitskontrolle der Haushalts- und Finanzplanung 2021 der Stadt Staßfurt ergeben sich nachfolgende Hinweise und Bemerkungen:

1. Ausgangspunkt für die Ermittlung der Finanzmittelbestände sind die liquiden Mittel der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 unter Fortschreibung der Jahresergebnisse. Der voraussichtliche Bestand an Finanzmitteln am Anfang des jeweiligen Haushaltsjahres hat der zu bilanzierenden Position liquider Mittel des Vorjahres zu entsprechen.
2. Gemäß Runderlass des Ministerium für Inneres und Sport vom 12.12. 2016 - 32.2-10401/204 „Verbindliche Muster zur Haushaltsführung sowie Haushaltssystematik der Kommunen“ sind der Kontenrahmenplan und der Produktrahmenplan einschließlich der Zuordnungsvorschriften sowie die dazu erforderlichen Bereichsabgrenzungen die wesentlichen Elemente der Haushaltssystematik und werden gemäß § 161 Abs. 4 KVG LSA vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt im Einvernehmen mit dem für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministerium vorgegeben. Die jeweils aktuelle Fassung wird auf der Internetseite des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt bekannt gemacht und ist grundsätzlich verbindlich anzuwenden.

Die Stadt Staßfurt hält sich weiterhin nicht vollumfänglich an die vorgegebene verbindliche Gliederung des aktuellen Produktrahmenplanes (Stand 01.01.2019), insbesondere im Bereich der Produktklasse 1. So trägt beispielweise das Produkt 1.1.1.3. die Bezeichnung „Finanzverwaltung“, der Produktrahmenplan weist dieses Produkt jedoch als „Zentrale Dienste“ aus. Ich erwarte, dass die Stadt Staßfurt nunmehr mit der nächsten Haushaltsplanung die Gliederungen der einzelnen Produkte entsprechend dem verbindlichen Produktrahmenplan anpasst.

3. Die vorläufige Festsetzung der Kreisumlage 2021 erfolgte für die Stadt Staßfurt durch den Salzlandkreis mit Bescheid vom 02.12.2020 auf 12.186.258 EUR (Hebesatz von 45,62 %). Die Stadt Staßfurt weist in ihrer Haushaltsplanung 2021 Aufwendungen/ Auszahlungen für die Kreisumlage in Höhe von 11.620.000 (Hebesatz von 43,50 %) nach.

Die Haushaltssatzung des Salzlandkreises für das Haushaltsjahr 2021 wurde am 05.05.2021 durch den Kreistag zwar mit einem Kreisumlagehebesatz von 43,50 % beschlossen, ist jedoch noch nicht bestandskräftig. Bis zur Entscheidung des Landverwaltungsamtes und der Bestandskraft der Haushaltssatzung 2021 des Salzlandkreises gilt somit der Ihnen vorliegende Bescheid zur vorläufigen Festsetzung der Kreisumlage mit 45,62. Folglich besteht derzeit noch Unsicherheit in Bezug auf die Höhe des Kreisumlagesatzes von 43,50 %.

Ich bitte deshalb ausdrücklich um Beachtung dieser Sachlage und bitte Sie des Weiteren um eigenständige Prüfung, inwiefern sich die möglicherweise erhöhten Aufwendungen/Auszahlungen (566.258 EUR) aufgrund eines höheren Umlagesatzes für die Kreisumlage auf die Haushaltslage auswirken und ob dies Anlass zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gemäß § 103 Abs. 2 Ziffer 2 KVG LSA gibt.

4. Entsprechend den Angaben im Vorbericht liegt der Jahresabschluss 2013 der Stadt Staßfurt dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vor. Gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA ist der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten und der Gesamtabchluss innerhalb von 18 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Der Hauptverwaltungsbeamte stellt jeweils die Vollständigkeit und Richtigkeit der Abschlüsse fest und übergibt diese dem Rechnungsprüfungsamt. Anschließend legt der Hauptverwaltungsbeamte die Abschlüsse unverzüglich mit dem jeweiligen Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht der Vertretung vor. Die Vertretung beschließt über den Jahresabschluss der Kommune bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und über den Gesamtabchluss bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse hat das MI LSA mit Runderlass vom 15.10.2020 Erleichterungen sowohl zur Aufstellung als auch zur Prüfung für alle Jahresabschlüsse im Anschluss an die Eröffnungsbilanz bis einschließlich für den Jahresabschluss 2020 zugelassen. Ob und in welchem Umfang das Rechnungsprüfungsamt von den Möglichkeiten einer Prüfungserleichterung zur Beschleunigung der Jahresabschlüsse Gebrauch macht, steht in dessen jeweiligem Ermessen. Die jeweilige Anwendung der einzelnen genannten Erleichterungen sowie der Umsetzungsplan sind von der Vertretung zu beschließen.

Die Stadt Staßfurt sollte daher sämtliche Anstrengungen unternehmen, den Rückstand bei der Aufstellung und Prüfung der noch ausstehenden Jahresabschlüsse ab 2014 aufzuholen, um zukünftig den gesetzlichen Vorgaben des § 120 Abs. 1 KVG LSA entsprechen zu können. In diesem Zusammenhang teilte die Stadt Staßfurt mit Schreiben vom 06.05.2021 mit, dass die Stadt bereits von dem o. g. Runderlass Gebrauch mache und der Stadtrat am 18.02.2021 einen entsprechenden Beschluss (Nr. 0312/21) gefasst habe. Aktuell läge ein zahlenmäßiger Abschluss für das Jahr 2015 vor, die Folgejahre befänden sich fortwährend in Bearbeitung.

Ich weise darauf hin, dass dem o. g. Runderlass zufolge, die Kommunalaufsichtsbehörden gehalten sind, künftig die Genehmigung der Haushaltssatzung ab dem Haushaltsjahr 2023 solange zurück zu stellen, bis der vollständig erstellte und prüffähige Jahresabschluss des Vorvorjahres gemäß § 120 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA dem Rechnungsprüfungsamt übergeben wurde. Enthält die Haushaltssatzung keine genehmigungsbedürftigen Teile, darf sie auch nach Ablauf des Beauftragungsrechts der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 146 Abs. 2 KVG LSA erst nach Übergabe des Jahresabschlusses an das Rechnungsprüfungsamt bekannt gemacht werden.

5. Im Stellenplan sind 19,7500 VbE Beamtenplanstellen ausgewiesen worden, von denen 15,6750 VbE dauerhaft mit Tarifbeschäftigten besetzt sind. Ich weise darauf hin, dass gemäß Art. 33 Abs. 4 GG die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen ist, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen. Nach § 75 Abs. 1 KVG LSA sind die Kommunen verpflichtet, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen geeigneten Beschäftigten einzustellen. Hoheitliche Aufgaben sind in der Regel durch Beamte zu erfüllen. Ich bitte zukünftig sicherzustellen, dass die ausgewiesenen Beamtenplanstellen zeitnah mit geeigneten Beamten besetzt werden.

Der erbetenden Berichterstattung sind Sie bisher nicht nachgekommen. **Ich bitte deshalb um einen Sachstandsbericht bis zum 30.06.2021.**

6. Zu dem in der Anlage zur Haushaltssatzung 2021 beigefügten Wirtschaftsplan 2021 des Eigenbetriebes „Stadtpflegebetrieb Staßfurt“ ergeht eine gesonderte Verfügung.

Im Auftrag

Peter
Stabsstellenleiter



1.1 Dienststelle
 Salzlandkreis
 10 Stabsstelle Kommunalaufsicht
 06400 Bernburg (Saale)

1.3 Empfänger
 Stadt Staßfurt
 Hohenerxlebener Str. 12
 39418 Staßfurt

Empfangsbekanntnis/Empfangsbestätigung
 Empfänger: Bitte den Abschnitt unten rechts ausfüllen.

1.2 Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Empfangsbekanntnis nach § 5 Abs. 4 VwZG	Empfangsbekanntnis nach § 5 Abs. 1 VwZG	Empfangsbestätigung
<input checked="" type="checkbox"/> Zustellung an Rechtsanwälte, Körperschaften, Behörden usw.	<input type="checkbox"/> Zustellung durch Behördenbedienstete	<input type="checkbox"/>
Übersandt bzw. übergeben wird		
<input type="checkbox"/> eine verschlossene Sendung	<input checked="" type="checkbox"/> ein Schriftstück	
Datum und Aktenzeichen, ggf. weitere Kennzeichnung 07.05.2021, Az. 10.15.2.01.00-Be-600/21, Kommunalaufsichtliche Haushaltsverfügung zur Haushaltssatzung 2021 nebst Anlagen der Stadt Staßfurt		

1.4 Nur von dem zustellenden Bediensteten auszufüllen (in Fällen des § 5 Abs. 1 VwZG)

Den Tag der Zustellung - ggf. mit Uhrzeit - habe ich vermerkt	
<input type="checkbox"/> auf dem Umschlag des zugestellten Schriftstücks	
<input type="checkbox"/> auf dem zugestellten Schriftstück	
Datum	ggf. Uhrzeit
Behörde (nur ausfüllen, wenn von 1.1 abweichend)	Unterschrift des zustellenden Bediensteten

2. Zurück an Absender
 Salzlandkreis
 10 Stabsstelle Kommunalaufsicht
 06400 Bernburg (Saale)

Von dem Empfänger auszufüllen	
Ich bestätige mit meiner eigenhändigen Unterschrift, dass ich das unter Nr. 1.2 Bezeichnete erhalten habe.	
Datum des Empfangs	18. Mai 2021
Eingegangen	
Unterschrift und ggf. Stempel des Empfängers	
Stadt Staßfurt Hohenerxlebener Str. 12 39418 Staßfurt 	